

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung über Urlaub für die mit der Herstellung von Rosenkränzen und Gebetsketten in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 21. Januar 1980 (BAnz. 1980 Nr. 82)

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Heimarbeitsänderungsgesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), hat der Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Rosenkränzen und Gebetsketten die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der die obersten Arbeitsbehörden der beteiligten Länder, sowie der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zugestimmt haben.

Bindende Festsetzung

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt für:

Sachlich: Für die Herstellung von Rosenkränzen und Gebetsketten.

Persönlich: Für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellte Personen.

Räumlich: Für die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Urlaubsanspruch

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten, mit Ausnahme der gleichgestellten Zwischenmeister, haben jährlich Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 2 des Heimarbeitsänderungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), und des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 3

Urlaubsdauer

(1) Die Urlaubsdauer beträgt für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 27 Werktage. Maßgebend ist das Lebensalter bei Beginn des Kalenderjahres.

(2) Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

§ 4

Urlaubsentgelt für Heimarbeiter

Das Urlaubsentgelt beträgt 10,1 % des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen Jahres bis zum 30. April des laufenden Jahres (Berechnungszeitraum) verdienten Arbeitsentgelts vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ohne Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und Urlaub zu leistenden Zahlungen.

§ 5
Zusätzliches Urlaubsgeld

Die Heimarbeiter haben Anspruch auf ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 3 % des Arbeitsentgelts im Sinne des § 4.

§ 6
Urlaubsentgelt für Hausgewerbetreibende und Gleichgestellte

Die nach § 2 Nr. 1 anspruchsberechtigten Hausgewerbetreibenden und Gleichgestellten erhalten als eigenes Urlaubsgeld sowie zur Sicherung der Urlaubsansprüche einschließlich zusätzliches Urlaubsgeld der von ihnen Beschäftigten einen Betrag von 13,1 % des verdienten Arbeitsentgelts im Sinne des § 4.

§ 7
Erstattungsanspruch der gleichgestellten Zwischenmeister auf Urlaubsentgelt

Gleichgestellte Zwischenmeister haben gegen ihren Auftraggeber einen Erstattungsanspruch für die von ihnen nach den §§ 4, 5 und 6 nachweislich zu zahlenden Beträge.

§ 8
Auszahlung

Das Urlaubsentgelt und das zusätzliche Urlaubsgeld soll bei der letzten Entgeltzahlung vor Antritt des Urlaubs ausbezahlt werden.

§ 9
Eintragung in den Entgeltbeleg

Der Auftraggeber hat jede Urlaubsgewährung in das Entgeltbuch einzutragen. Die Eintragung muß enthalten

- a) Urlaubsdauer und Zeitpunkt,
- b) Berechnungsgrundlage des Urlaubsentgelts und zusätzlichen Urlaubsgeldes (Zeitraum, Bruttoentgelt und Vomhundertsatz),
- c) Bruttobetrag des Urlaubsentgelts und zusätzlichen Urlaubsgeldes,
- d) Tag der Zahlung des Urlaubsentgelts und zusätzlichen Urlaubsgeldes.

§ 10
Gesetzlicher Zusatzurlaub

Die gesetzlichen Ansprüche auf Zusatzurlaub nach § 44 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1006), geändert durch Artikel II des Heimarbeitsänderungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), und den nach § 15 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes in Kraft gebliebenen landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 11
Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung über Urlaub für die mit der Herstellung von Rosenkränzen und Gebetsketten in Heimarbeit Beschäftigten vom 9. April 1979 (BAnz. Nr. 113 vom 22. Juni 1979) außer Kraft.

München, den 21. Januar 1980

Heimarbeitssausschuß
für die Herstellung von Rosenkränzen und Gebetsketten

Dr. Bauderer	Löhner
Neumeyer	Thomas
Anzmann	Stieber

Der Vorsitzende
Reisinger

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter XVII / H-U / 27 W in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geführte Tarifregister eingetragen worden.